

2279/AB XXI.GP
Eingelangt am: 01-06-2001

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2262/J - NR/2001 betreffend Änderung der Staatsbezeichnung Österreichs, die die Abgeordneten Moser, Freundinnen und Freunde am 2. April 2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Im Allgemeinen

Das Recht zur Herstellung und Ausgabe von Marken, die als Zeichen für die Entrichtung von Entgelten für Postdienstleistungen gelten, ist der österreichischen Post AG vorbehalten (§ 19 Abs. 1 Postgesetz 1997). Demzufolge ist es ausschließlich Angelegenheit des Unternehmens Österreichische Post AG, darüber zu entscheiden, ob und welche Marken ausgegeben und wie diese gestaltet werden.

Mit den Fragen 1 bis 5 habe ich daher die Österreichische Post AG befasst, die diese wie folgt beantwortet hat:

Fragen 1 und 2:

Ist es zutreffend, dass mit der Umstellung der österreichischen Währung von Schilling auf Euro die Staatsbezeichnung auf österreichischen Postwertzeichen von „Republik Österreich“ auf „Österreich“ geändert werden soll?
Wenn ja, welche Überlegungen liegen dieser Änderung zugrunde, welches Gremium hat diese Entscheidung zu verantworten und wer gehört diesem an?

Antwort:

Es ist zutreffend, dass mit der Umstellung von Schilling auf Euro die Staatsbezeichnung auf österreichischen Postwertzeichen von "Republik Österreich" auf "Österreich" geändert werden soll.

Die Änderung erfolgte aufgrund regelmäßig wiederkehrender Anfragen von Philatelisten im In- und Ausland, warum wir im Gegensatz zu anderen europäischen Briefmarkenemittenten die Staatsform und nicht nur das Ausgabeland angeben. Beispiele: „Deutschland“, "Helvetia", „Portugal“, „Norwegen“, „Irland“ (Eire) etc.

Die Letztentscheidung über Markenausgaben und deren Sujets obliegt dem Generaldirektor der Österreichischen Post AG. Die Gestaltung der Euro - Briefmarken wurde von Generaldirektor Dr. Sindelka genehmigt.

Frage 3:

Gibt es verbindliche internationale Vereinbarungen oder Vorgaben, die Österreich zu diesem Schritt zwingen, und wenn ja, welche?

Antwort:

Es gibt keine entsprechenden internationalen Vorgaben.

Der Weltpostvertrag legt das - ausschließlich Postverwaltungen zustehende - Recht zur Ausgabe von Briefmarken als Nachweis der Bezahlung der Freimachung fest.

Die Freiheit in der Gestaltung von Briefmarken erfährt insoweit eine Einschränkung, als Markenbilder und - themen dem Geist der Präambel der Satzung des Weltpostvereins und den von den Organen des Vereins gefassten Beschlüssen zu entsprechen haben.

Postmarken haben somit dem Bestreben, durch die reibungslose Abwicklung der Postdienste völkerverbindend zu wirken und zur Erreichung der hohen Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet beizutragen, Rechnung zu tragen.

Mit Recommendation C 27 legte der Weltpostkongress von Hamburg 1984 den Postverwaltungen nahe, in Bezug auf Personen oder Länder anstößige Motive und Muster zu vermeiden, und Themen auszuwählen, die der Verbreitung der Kultur, der Stärkung der freundschaftlichen Bande zwischen den Völkern und der Schaffung und Erhaltung des Weltfriedens förderlich sind.

Frage 4:

In welcher Weise wurde die innerstaatliche und internationale Akzeptanz dieser Änderung getestet?

Antwort:

Die Vorgangsweise ist seit Monaten beispielsweise in deutschen Medien publiziert. Bisher sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Seitens des Verbandes Österreichischer Philatelisten - Vereine und des Briefmarkenhändlerverbandes wurden positive Stellungnahmen abgegeben.

Frage 5:

Können Sie negative Wirkungen dieser Änderung für das Image Österreichs in einem über die derzeitige Regierungskonstellation besorgten internationalen Umfeld ausschließen, und wenn ja, aufgrund welcher Ihnen vorliegender Belege?

Antwort:

Aus Sicht der Post besteht kein Anlass, negative Auswirkungen auf das Image Österreichs zu befürchten.

Frage 6:

Ist ihres Wissens an eine entsprechende Änderung der Staatsform Österreichs gedacht, und wenn ja, wann?

Antwort:

Diese Frage bezieht sich nach meinem Verständnis weder auf einen Gegenstand der Vollziehung gem. Art. 52 Abs. 1 B - VG noch fällt sie in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.